

## Informationen zum Sozialbonus der GWG Tübingen

An alle Mieterinnen und Mieter der GWG Tübingen,

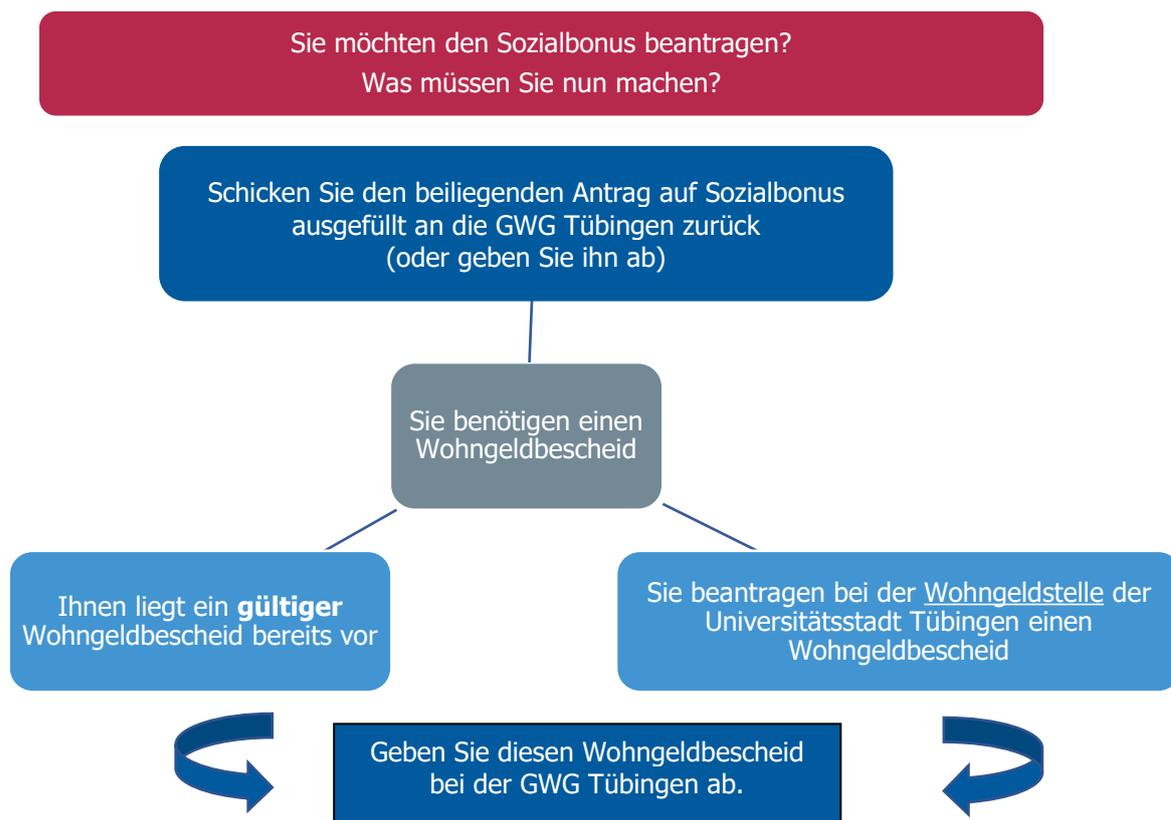
im Herbst diesen Jahres soll der **Sozialbonus** in Kraft treten. Der Sozialbonus entlastet Mieter\_innen der GWG Tübingen mit geringem Einkommen. Bei einer angekündigten Mieterhöhung kann eine Anpassung der Miete ausbleiben, wenn mehr als 30% des Brutto Familieneinkommens für die Netto - Kaltmiete aufgewendet werden muss.

Wer in diesen Tagen ein Schreiben mit Ankündigung zu einer Mieterhöhung ab dem 1. Oktober 2023 erhält, wird im selbigen Schreiben auch darüber informiert, wie man diese Mieterhöhung eventuell abwenden kann.

**Hier die Voraussetzungen:** Es muss ein Antrag auf Sozialbonus bei der GWG gestellt werden (der Antrag liegt dem Schreiben zur Mieterhöhung und zum Sozialbonus bei). Außerdem muss ein Wohngeldantrag bei der Wohngeldstelle Tübingen (Derendinger Str. 50 72072 Tübingen oder im Internet unter <https://www.tuebingen.de/wohngeld>) gestellt werden. Der darauf erhaltene Bescheid oder im Falle, dass bereits ein gültiger Wohngeldbescheid vorliegt, muss dieser als Kopie bei der GWG eingereicht werden. Der Bescheid gilt als Nachweise der Einkommensverhältnisse. Daraufhin wird unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte (Wohnungsgröße, Haushaltsgröße, usw.) geprüft, ob der Sozialbonus gewährt werden kann.

Mieterinnen und Mieter, die aktuell Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (ALG I / ALG II) erhalten, sind von der neuen Regelung nicht betroffen, da ihnen die Mietkosten bereits erstattet werden.

Wie das funktioniert und was Sie dafür tun müssen erfahren Sie hier:



## DIE WICHTIGSTEN FRAGEN RUND UM DEN SOZIALBONUS

### **Was ist der Sozialbonus?**

Der Sozialbonus entlastet Haushalte mit geringem, eigenem Einkommen. Er ist damit ein wesentlicher Baustein der neuen Ausrichtung des Mietanpassungsverfahrens und ein innovatives Instrument für mehr bezahlbare Mieten.

### **Wer kann den Sozialbonus erhalten?**

Der Sozialbonus unterstützt gezielt einkommensschwächere Haushalte mit selbst erwirtschafteten Einkommen, die bislang keine oder eine geringe Unterstützung der Mietkosten erhalten.

### **Welche Voraussetzungen gibt es für den Erhalt des Sozialbonus?**

Voraussetzung ist, dass Sie in einer bedarfsgerechten Wohnung leben. Das bedeutet, dass die Größe der Wohnung den Vorgaben der Landeswohnraumförderung entsprechen muss.

### **Wo gibt es Informationen zum Wohngeld?**

Informationen zum Wohngeld gibt es im Internet unter <https://www.tuebingen.de/wohngeld>. Derendinger Str. 50 72072 Tübingen

### **Können alle Haushalte mit geringem Einkommen den Sozialbonus erhalten?**

Nein, in folgenden Fällen kommt der Sozialbonus nicht zur Anwendung:

- Für Mieter\_innen, die Leistungen nach SGB II und SGB XII beziehen, gilt weiterhin, dass ihre Mieten vom Jobcenter beziehungsweise Sozialamt finanziert werden.
- Mieter\_innen, die in zu großen Wohnungen leben, die nicht den Vorgaben der Landeswohnraumförderung entsprechen, können keinen Sozialbonus erhalten.

### **Was geschieht, wenn der Antrag auf Wohngeld abgegeben, aber kein Wohngeld gewährt wird?**

Auch der negative Wohngeldbescheid, also die Ablehnung des Wohngeldes, sollte rechtzeitig bei der GWG Tübingen eingereicht werden. Mit diesem Bescheid kann die GWG Tübingen die Einkommensgrenzen feststellen und die Mietanpassung gegebenenfalls individuell berechnen.